

1.2 Die Ehe als Steuerspargemeinschaft

Die Ehe ist aus mehreren Gründen eine Steuerspargemeinschaft. Um bei der Übertragung von Eigentum innerhalb der Familie geschickt und völlig legal Steuern zu sparen, muss man wissen, wann, wo und wie der Bürger dies umsetzen kann.

Übertragung eines „Familienwohnheims“ ist steuerfrei

Schenkung einer Immobilie – und der Fiskus geht leer aus

Unabhängig vom ehelichen Güterstand kann ein Ehepartner dem anderen Partner schenkungsteuerfrei sein „Familienwohnheim“ übertragen. Ein solches „Wohnheim“ ist ein Haus oder eine Wohnung, in dem sich der Mittelpunkt des familiären Lebens zu eigenen Wohnzwecken befindet. Auch Teilübertragungen sind möglich. Sogar mehrfach kann ein Ehepartner dem anderen ein „Familienwohnheim“ zukommen lassen. Man muss die Immobilie auch nicht bis in alle Ewigkeit selbst nutzen, um die Möglichkeit der steuerfreien Übertragung zu haben, da es keine Behaltensfrist gibt. Ferien- und Wochenendhäuser sowie Häuser, die sich im Ausland befinden, können dagegen nicht auf diesem Wege steuerfrei übertragen werden.

Zugewinn ist steuerfrei

Der gesetzliche Güterstand bietet Steuervorteile.

Wenn die Ehepartner in Zugewinnsgemeinschaft leben (also nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben), fällt im Fall der Scheidung ein erzielter Zugewinn schenkungsteuerfrei dem anderen Partner zu. Ein etwaiger Zugewinn fällt auch im Erbfall dem Ehepartner erbschaftsteuerfrei zu. Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist die Zugewinnsgemeinschaft also sehr vorteilhaft.

Beispiel: Die Ehefrau besitzt bei Eheschließung ein Wertpapierdepot in Höhe von 400.000 EUR. Der Ehemann hat kein Vermögen. 15 Jahre später wird die Ehe geschieden; das Wertpapierdepot hat zwischenzeitlich einen Wert von einer Mio. EUR. Die Ehefrau hat damit einen Zugewinn von einer Mio. abzüglich 400.000 = 600.000 EUR erzielt, der nach § 1378 BGB zu teilen ist. Der geschiedene Ehegatte bekommt von seiner Frau also 300.000 EUR als Zugewinn – und zwar steuerfrei nach § 5 Abs. 2 ErbStG.

Endet im Beispielsfall die Ehe durch den Tod der Ehefrau und hat sie den Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt, gehört dem Ehemann das Depotkonto im Werte von einer Mio. EUR. Zu versteuern braucht er aber nicht eine Mio. EUR abzüglich seiner Freibeträge, sondern nur 700.000 EUR abzüglich seiner Freibeträge. Der Zugewinn von 300.000 EUR ist absolut steuerfrei. Der Grund ist § 5 Abs. 1 ErbStG. Im Falle der Scheidung hätte der

Ehemann 300.000 EUR steuerfrei bekommen. Durch den Tod des Ehegatten soll er steuerlich nicht schlechter gestellt sein. Insoweit spricht man von fikтивem Zugewinnausgleich.

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft – bei Scheidung kein Zugewinn, im Erbfall aber Steuerersparnis

Oft haben Ehegatten den Wunsch, Gütertrennung zu vereinbaren, um anlässlich einer Scheidung die Durchführung des Zugewinnausgleiches zu vermeiden. Das ist vor allem bei Ehen üblich und sinnvoll, in denen ein Ehegatte selbstständig ist. Wird eine uneingeschränkte Gütertrennung vereinbart, verlieren die Ehegatten aber die Steuervorteile für den Todesfall. Diese Folge kann mit einer ehevertraglichen Vereinbarung, der so genannten modifizierten Zugewinnngemeinschaft vermieden werden. Dabei beschränken die Ehegatten die Vereinbarung der Gütertrennung ausdrücklich auf den Fall der Scheidung. Im Übrigen belassen sie es für den Erbfall bei der steuerlich begünstigten Zugewinnngemeinschaft. Diese Vereinbarung schlägt also zwei Fliegen mit einer Klappe.

Steuern sparen durch die richtige Wahl des Güterstands

Expertentipp: Bei der Gestaltung einer letztwilligen Verfügung sollte immer auch ein vorhandener Ehevertrag überprüft und bei Bedarf ergänzt werden.

Steuervorteil „Güterstandsschaukel“

Um möglichst viel Vermögen innerhalb der Familie steuerfrei unter Nutzung aller Freibeträge auf die Kinder übertragen zu können, ist es in manchen Fällen sinnvoll, vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorübergehend abzuweichen und Gütertrennung zu vereinbaren, um dann wieder in die Zugewinnngemeinschaft zu wechseln. Dieses „Schaukeln“ von Güterstand zu Güterstand lohnt sich jedoch nur bei einem sehr hohen Zugewinn.

Beispiel: Ein Ehepartner erzielt während der Ehe einen Zugewinn von zwei Mio EUR. Der andere Partner bleibt hingegen völlig mittellos. Bei Bestehen einer Zugewinnngemeinschaft kann nur der reiche Ehepartner seinen Kindern steuerfrei alle zehn Jahre Vermögen innerhalb der Freibeträge von derzeit 205.000 EUR pro Kind übertragen. Der arme Elternteil hätte nichts, könnte daher nichts verschenken oder vererben, und die Kinder könnten damit auch keinen Freibetrag nutzen. Anlässlich des Wechsels von der Zugewinnngemeinschaft zur Gütertrennung kann der arme Partner den Ausgleich des Zugewinns, also die Hälfte von zwei Mio. EUR fordern und erhält

Verschenken Sie keine Steuerfreibeträge!

mit einem Schlag 1 Mio. EUR steuerfrei. Angenommen, das Ehepaar will einen wesentlichen Teil seines Vermögens auf die Kinder übertragen, können jetzt sowohl der Vater als auch die Mutter jedem Kind steuerfrei 205.000 EUR zukommen lassen. Diese steuerfreie Übertragung kann alle zehn Jahre wiederholt werden.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Kompetente Beratung schützt Ihr Vermögen vor dem Fiskus.*
- Beratung bei einer steueroptimalen Vermögensübertragung auf Ihre Familie
 - Überprüfung und gegebenenfalls „Reparatur“ früherer Eheverträge und letztwilliger Verfügungen
 - Berechnung des Zugewinnausgleichs im Schenkungs- und Erbfall für steuerliche Zwecke